

Informationen zum Bayerischen Bürger-Härtefallfonds „Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm“ (BESS)

Grundvoraussetzungen

Der Bayerische Energiesperren-Schutzschirm (kurz BESS) soll verhindern, dass wegen der Auswirkungen der Energiekrise SGB II- oder SGB XII-Leistungen bezogen werden müssen. Sie können als privater Haushalt in Bayern diese Leistung beantragen, wenn Sie trotz aller sonstigen (Bundes-)Hilfen überfordert sind, Ihre Energiekosten zu zahlen.

Die Bayerische Härtefallleistung wird nur **aufgrund schriftlichen oder elektronischen Antrags** gewährt. Hierzu wird ein entsprechendes Antragsformular (i.d.R. Onlineantrag) zur Verfügung gestellt.

1. Voraussetzungen für Leistungsgewährung

Voraussetzung für eine Leistung aus dem BESS ist, dass ein sogenannter **Härtefall** vorliegt. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn privaten Haushalten in Bayern eine **Unterbrechung der Energieversorgung droht**, die auch durch eine **Abwendungsvereinbarung** mit dem Energieversorger **nicht verhindert** werden kann.

Eine drohende Unterbrechung der Energieversorgung liegt dann vor, wenn eine **Energiesperre für Gas, Strom oder Fernwärme vom Energieversorger schriftlich angedroht oder für ein konkretes Datum angekündigt** wurde oder bereits **eingetreten ist**. Dies müssen Sie als Antragstellerin / als Antragsteller durch eine Kopie des entsprechenden Schreibens des Energieversorgers **nachweisen**. Diese Schriftstücke des Energieversorgers an Sie sind bei der Antragstellung hochzuladen oder einzureichen.

Sofern Ihnen eine **Energiesperre für Gas oder Strom** angedroht/angekündigt wurde, müssen Sie darüber hinaus **erklären**, dass eine **Abwendungsvereinbarung mit Ihrem Energieversorger gescheitert ist**. Grundsätzlich muss jeder Gas- oder Stromversorger seinen Kundinnen / Kunden (auch außerhalb der Grundversorgung) ermöglichen, entstandene Energieschulden zinsfrei im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung abzuzahlen.

Die Abwendungsvereinbarung ist also ein **Vertrag**, den Sie mit Ihrem **Energieversorger** schließen können, um die **Energiesperre abzuwenden**. Wenn diese Möglichkeit gescheitert ist, also **keine Abwendungsvereinbarung trotz Ihres Bemühens zustande gekommen ist**, kommen für Sie Leistungen aus dem Bayerischen Energiesperren-Schutzschirm in Betracht.

Dass Sie sich um den Abschluss einer **Abwendungs-**

vereinbarung bemüht haben, wird angenommen, wenn Sie gegenüber Ihrem Energieversorger schriftlich Ihr Verlangen auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung bereits nach Androhung der Energiesperre (i.d.R. vier Wochen vor der eigentlichen Sperre) geäußert haben (z. B. über das standardisierte Antwortformular Ihres Energieversorgers) oder Sie das Angebot Ihres Energieversorgers zum Abschluss einer Abwendungsvereinbarung der Energiesperre in Textform angenommen haben (Ihr Energieversorger ist bei Ankündigung der Energiesperre zu einem Angebot verpflichtet; die Ankündigung erfolgt i.d.R. acht Werktage vor der eigentlichen Sperre).

Ihrem Antrag ist **kein Nachweis bzgl. des Bemühens um eine Abwendungsvereinbarung beizufügen**. Sie sind **jedoch verpflichtet, entsprechende Schreiben 5 Jahre für etwaige Nachprüfungen** der Vollzugsbehörde aufzubewahren und **bereitzuhalten**. Können Sie bei der Nachprüfung keine Nachweise vorlegen, sind Sie zur Rückzahlung der Härtefallleistung verpflichtet. Heben Sie deshalb bitte die notwendigen Unterlagen sorgfältig auf.

Sofern Ihnen eine **Energiesperre für Fernwärme** angedroht wurde (i.d.R. zwei Wochen vor der eigentlichen Sperre), müssen Sie **nur für den Fall, dass Ihnen Ihr Energieversorger den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung angeboten hat oder er Sie darüber informiert hat, dass Sie von ihm ein solches Angebot verlangen können, erklären, ob eine Abwendungsvereinbarung mit Ihrem Energieversorger gescheitert ist**. In diesem Fall gelten obige Ausführungen zur Energiesperre für Gas oder Strom entsprechend. Hat Sie Ihr Energieversorger dagegen weder über die Möglichkeit einer Abwendungsvereinbarung informiert, noch Ihnen den konkreten Abschluss einer Abwendungsvereinbarung angeboten, reicht es für die Härtefallleistungen aus, dass Ihnen eine Energiesperre angedroht wurde.

Mit der Bayerischen Härtefallleistung soll ein Bezug von **laufenden SGB II- oder XII-Leistungen infolge der Auswirkungen der Energiekrise** vermieden werden. Daher kann sie für Sie lediglich dann in Betracht kommen, wenn Sie oder Ihre Haushaltsmitglieder **nicht bereits**

- **Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bzw. Bürgergeld** (= Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II) **vom Jobcenter**,
- **Sozialhilfe** (= Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum

Lebensunterhalt nach SGB XII) vom **Sozialamt**,

- **Wohngeld** nach dem WoGG
- oder **Leistungen an Asylbewerber** nach dem AsylbLG laufend beziehen.

Sofern Sie in den Antragsformularen angeben müssen, dass Sie oder Ihre Haushaltsmitglieder eine dieser Leistungen laufend beziehen, können Sie keine Härtefallleistungen erhalten.

Laufende Leistungen im Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bzw. Bürgergeld oder in der **Sozialhilfe** liegen vor, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger **regelmäßig Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt** erhält, da sie/er aufgrund ihres/seines Monateinkommens und Vermögens die laufenden Kosten des notwendigen Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht vollständig selbst bezahlen kann.

Falls Sie aufgrund eigenen Monateinkommens und Vermögens **zwar die laufenden Kosten des notwendigen Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung selbst zahlen können, aber in einzelnen Monaten überfordert sind** – zum Beispiel, weil eine hohe Nebenkosten-Abrechnung fällig wird oder Sie größere Ausgaben wegen Schwangerschaft oder Krankheit haben –, können Sie im betreffenden Monat gegebenenfalls **einmalige Leistungen nach SGB II oder SGB XII** erhalten. Sollte dies der Fall sein und erhalten Sie diese einmalige Leistung, um gerade die Energiekosten für einen Zeitraum zu begleichen, können Sie für diesen Zeitraum keine Leistung aus dem BESS beantragen. Eine **Härtefallleistung scheidet dann aus**.

Eine Leistung aus dem BESS kann **pro Androhung der Energiesperre nur einmal gewährt** werden. Zur Abwendung **derselben (= für den gleichen Zeitpunkt vom Energieversorger angedrohten) Energiesperre** darf daher **pro Haushalt nur ein Antrag** gestellt werden. Sofern für Sie nach Erhalt einer Leistung aus dem BESS eine **erneute Unterbrechung** der Energieversorgung droht, **können Sie erneut einen Antrag stellen**.

Ihr Haushalt muss **in Bayern** liegen.

Als **Haushaltsmitglieder** zählen sämtliche Personen, die mit Ihnen in einer **gemeinsamen Wohnung leben und dort auch gemeldet sind**.

2. Antragstellende

Antragsberechtigt (ggf. für den gesamten Haushalt) ist die Person, die **Vertragspartner des Energieversorgers** ist und an die deshalb das Schreiben der Sperrandrohung- oder -ankündigung adressiert ist. Sollten Sie als Vertreterin oder Vertreter einen An-

trag stellen, weil Sie nicht Vertragspartner des Energieversorgers sind, müssen Sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen.

Antragstellende aus anderen Staaten können die Härtefallleistung nicht beanspruchen, wenn sie nach § 7 Abs. 1 S. 2 ff. SGB II oder § 23 Abs. 3 SGB XII von anderen Sozialleistungen ausgeschlossen sind.

Die **Angabe einer Telefonnummer oder E-Mail-Adresse** dient der schnellen Beantwortung möglicher Rückfragen. Wenn Sie die Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse angeben, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Sie auch hierüber kontaktieren.

Ihre **steuerliche Identifikationsnummer** können Sie Ihrem Einkommenssteuerbescheid oder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung entnehmen. Die Angabe ist freiwillig.

Die **Erklärung zur Befreiung vom Steuergeheimnis** ist freiwillig.

Die **Angabe der Haushaltsmitglieder** ist notwendig, um die **Einkommengrenze** und das **Brutto-Haushaltseinkommen** sowie die **Vermögensgrenze** zu bestimmen (vgl. unten Ziffer 3).

Die **Angabe des Geburtsdatums** dient Ihrer **Identifizierung**.

3. Einkommen und Vermögen

Einkommengrenze

Wie wird Ihre Einkommengrenze ermittelt?

Die Einkommengrenze beträgt **30.000 Euro brutto** und **erhöht sich um 10.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied**.

Einkommen

Berücksichtigt wird

- Ihr jährliches Brutto-Einkommen im Jahr 2022
- und das aktuelle jährliche Brutto-Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder im Jahr 2022.

Wird der Wohnraum von **mehreren Haushaltsmitgliedern** genutzt, ergibt sich das maßgebliche **Haushaltseinkommen** aus der **Summe aller Einzeleinkommen**. Die jeweiligen Brutto-Einkommen müssen deshalb addiert werden.

Als „Brutto-Einkommen“ gilt:

- Bei **Nichtselbständigen** (insbesondere als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) der gesamte erzielte Arbeitslohn vor Abzug von Steuern oder etwaiger Sozialversicherungsabgaben (Bruttoarbeitslohn). Dazu gehört nicht nur das reine

Gehalt, sondern darüber hinaus ggf. auch Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sonderzahlungen oder Überstundenentlohnung. Die Höhe Ihres Bruttoarbeitslohns 2022 können Sie entweder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 oder Ihrem Einkommenssteuerbescheid 2022 (sofern bereits vorhanden) entnehmen.

- Bei **Selbständigen** der Brutto-Gewinn, d. h. der steuerpflichtige Gewinn aus Ihrer selbständigen Tätigkeit.
- Sofern Sie oder ggf. weitere Haushaltsmitglieder im Jahr 2022 (ggf. auch) **Entgeltersatzleistungen** (zum Beispiel: Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld; weitere zu berücksichtigende Entgeltersatzleistungen finden Sie in der Aufzählung in § 32b Abs. 1 Einkommenssteuergesetz) bezogen haben, ist die Höhe der entsprechenden Entgeltersatzleistung zu berücksichtigen. Die Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Schreiben (beispielsweise dem Bewilligungsbescheid oder dem Mitteilungsschreiben gegenüber dem Finanzamt).
- Als Einkommen zählen auch **monatliche Rentenzahlungen** (z. B. Alters- oder Erwerbsminderungsrente).

Sollten Sie neben Arbeitslohn oder Einkünften aus Selbständigkeit auch Entgeltersatzleistung und/oder Renten im Jahr 2022 erhalten, ist die zusammengerechnete **Gesamthöhe** aller Geldbeträge einzutragen.

Ihrem Antrag ist **kein Einkommensnachweis beizufügen**. Sie sind **jedoch verpflichtet, entsprechende Nachweise für Ihr Einkommen im Jahr 2022** (z. B. Lohnsteuerbescheinigung 2022 oder Einkommenssteuerbescheid 2022, Rentenbescheide) **5 Jahre für etwaige Nachprüfungen** der Vollzugsbehörde aufzubewahren und **bereitzuhalten**. Gleiches gilt für Nachweise von Einkommen Ihrer Haushaltsmitglieder. Können Sie bei der Nachprüfung keine Nachweise führen, sind Sie zur Rückzahlung der Härtefallleistung verpflichtet. Heben Sie deshalb bitte die notwendigen Unterlagen sorgfältig auf.

Kein relevantes Vermögen

Eine Leistung aus dem BESS kommt nur in Betracht, sofern bei Ihnen oder weiteren Haushaltsmitgliedern kein relevantes Vermögen vorhanden ist, das eingesetzt werden könnte, um die Energiesperre zu vermeiden. Relevant ist **privates Vermögen mit einem Vermögenswert über 11.000 Euro bei Einzelpersonen**. Für **jedes weitere Haushaltsmitglied kommen 500 Euro hinzu**.

Bei der Bestimmung des Vermögenswerts sind

grundsätzlich alle **kurzfristig verwertbaren Vermögensgegenstände** (zum Beispiel Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, nicht fest angelegte Wertpapiere/Depotguthaben sowie sonstige, kurzfristig verfügbare Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Schmuckstücke (ausgenommen Eheringe) zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch angemessener Hausrat und angemessene Kraftfahrzeuge. Die Angemessenheit wird hierbei vermutet. Unberücksichtigt bleiben Vermögensgegenstände, die nicht frei verfügbar sind und deshalb nicht kurzfristig zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können (zum Beispiel selbstgenutzte Wohnimmobilien und typische Altersvorsorgeprodukte wie Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen).

Bitte heben Sie auch für die Vermögensgegenstände Nachweise zum Stand Ihrer Antragstellung für 5 Jahre auf (beispielsweise Kontoauszug mit Stand des zur Verfügung stehenden Geldbetrages).

4. Leistungshöhe und Auszahlung

Ziel des Bayerischen Energiesperren-Schutzschirms ist die Abwendung von Energiesperren.

- Die **Höhe der Härtefallleistung entspricht** daher den **im konkreten Einzelfall beim Energieversorger zu tilgenden Schulden**. Dazu gehören **auch die Mahnkosten**.
- Wurde Ihre Energie bereits gesperrt, sind außerdem **auch die Kosten für die Durchführung einer Sperre** und die **Kosten der Wiederinbetriebnahme** Teil der Härtefallleistung.

Sofern bereits ein **Teil der Schulden getilgt** wurde, ist dies im Antrag zu berücksichtigen und der noch **offene Restbetrag** zu nennen. Dieser offene Restbetrag wird dann durch die Härtefallleistung gezahlt.

Die Leistung wird nicht direkt an Sie gezahlt. Zugunsten einer schnellen Abwendung wird **direkt an Ihren Energieversorger gezahlt**. Hierfür müssen Sie Ihren **Energieversorger beim Online-Antrag** unter 4. „Leistungshöhe und Auszahlung“ **auswählen**. **Sollte Ihr Energieversorger nicht ausgewählt werden können, wählen Sie im Online-Antrag bitte „Sonstiger“ aus und tragen Sie die folgenden Angaben des Energieversorgers im Freifeld ein:** Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, IBAN und BIC). Im Papierantrag tragen Sie bitte die folgenden Angaben des Energieversorgers im Freifeld ein: Name, Anschrift.

Für die direkte Überweisung der Leistung an Ihren Energieversorger werden darüber hinaus **Angaben zu Ihrem Vertrag mit dem Energieversorger** benötigt:

- **Verbrauchsstelle**

Darunter ist die Adresse des mit Energie belieferten Gebäudes zu verstehen, **d. h. die Wohnung oder das Haus, in dem Sie wohnen**. In der Regel entspricht die Verbrauchsstelle der Rechnungsadresse. Nur wenn dies bei Ihnen nicht der Fall sein sollte, müssen Sie hierzu eine Angabe machen. Die Verbrauchsstelle finden Sie in den Schreiben Ihres Energieversorgers (z. B. im Mahnschreiben oder in den Schreiben, in denen Ihnen eine Energiesperre angedroht oder angekündigt wird).

- **Zählernummer**

Bitte geben Sie Ihre Zählernummer an. Die Zählernummer kennzeichnet eindeutig Ihre Verbrauchsstelle. Sie kann auf Ihrem Zähler abgelesen werden.

- **Vertragskontonummer:**

Unter dieser Nummer führt der Energieversorger all Ihre vertragsrelevanten Daten. Die Vertragskontonummer finden Sie in den Schreiben Ihres Energieversorgers (z. B. im Mahnschreiben oder in den Schreiben, in denen Ihnen eine Energiesperre angedroht oder angekündigt wird).

- Wenn Ihr Energieversorger im Mahnungsschreiben/Androhungsschreiben/Ankündigungsschreiben für die Energiesperre einen abweichenden Verwendungszweck für die Überweisung des offenen Betrags festgelegt hat, so geben Sie diesen bitte unter besonderer Kennzeichnung im Feld „Kundennummer/Vertragskontonummer“ an. Den Verwendungszweck für die Überweisung finden Sie in den Schreiben Ihres Energieversorgers (z. B. im Mahnschreiben oder in den Schreiben, in denen Ihnen eine Energiesperre angedroht oder angekündigt wird).

5. Abschließende Erklärung

Strafrechtliche Konsequenzen

Eine Strafbarkeit kann sich insbesondere aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff. Strafgesetzbuch (Urkundenfälschung) ergeben. Das heißt: Falschangaben, auch jeder Verdacht darauf, werden angezeigt.

Nachprüfung und Mitwirkungspflicht

Die Bayerische Härtefalleistung wird aufgrund Ihrer Angaben und der angeforderten Nachweise unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Im Falle einer Rückforderung muss der Antragstellende die gewährte Summe zurückzahlen.

Die zuständige Behörde kann zur Überprüfung der gemachten Angaben jederzeit weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Sie sind daher **verpflichtet folgende Unterlagen und Nachweise 5 Jahre aufzubewahren:**

- **Schriftverkehr mit Ihrem Energieversorger**, aus dem hervorgeht, dass Sie sich um eine **Abwendungsvereinbarung bemüht haben**, z. B.:
 - Annahme des Angebots Ihres Energieversorgers auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung oder
 - in Textform gegenüber Ihrem Energieversorger geäußertes Verlangen auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung

Sofern Ihnen eine Energiesperre wegen Gas/Strom angedroht/angekündigt wurde, gilt dies in jedem Fall. Sofern Ihnen eine Energiesperre wegen Fernwärme angedroht wurde, lediglich für den Fall, dass Ihnen Ihr Energieversorger den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung angeboten hat oder er Sie darüber informiert hat, dass Sie von ihm ein solches Angebot verlangen können (vgl.1).

- **Ihr Einkommensnachweis für 2022 sowie Ihrer Haushaltsmitglieder** (z. B. Lohnsteuerbescheinigung 2022, Einkommenssteuerbescheid 2022, Rentenbescheide)
- **Vermögensnachweise zum Stichtag der Antragsstellung:** Ihre vermögensrelevanten Unterlagen sowie die Ihrer Haushaltsmitglieder

Zudem kann es sowohl während des Verfahrens als auch im Nachgang hierzu zu Kontrollen und Überprüfungen kommen. Der Antragstellende hat dabei in vollem Umfang mitzuwirken. Können Sie im Falle der Nachprüfung die geforderten Nachweise nicht vorlegen, sind Sie zur Rückzahlung der Hilfeleistung verpflichtet. Es spielt dabei keine Rolle, dass wir an Ihren Energieversorger gezahlt haben.

Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO) werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erfüllt.